

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 18. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.974.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	39.074.800 € -100.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i> <i>Jahresergebnis</i>	0 € 0 € -100.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.927.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.062.200 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.501.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.397.000 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.896.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.124.000 €

festgesetzt.

<i>Nachrichtlich Gesamtbeträge:</i>	
<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	47.324.400 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	47.583.200 €
<i>Finanzmittelbedarf 2021</i>	-258.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.896.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den .2021

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Michael Wernke)